

Aktenzeichen: 7 AZR 249/83

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 4. September 1985
- 7 AZR 249/83 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 27. Oktober 1982
Solingen - 4 Ca 1507/82 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 22. Februar 1983
Düsseldorf - 4 Sa 1883/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Lohnverlust durch Gerichtstermin in eigener Sache

Gesetz:

BMT-G § 29 Abs. 1 Nr. 1 d; BGB § 616 Abs. 1

Leitsätze:

1. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 d BMT-G hat der Arbeiter Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Lohnfortzahlung zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten des Arbeiters veranlaßt sind. Eine private Angelegenheit in diesem Sinne ist auch ein von dem Arbeiter gegen seinen Arbeitgeber geführter Arbeitsgerichtsprozeß um seine Rechte aus dem Arbeitsverhältnis.

Für die durch die Wahrnehmung eines Gerichtstermins in eigener Sache ausgefallene Arbeitszeit hat der Arbeiter deshalb auch dann keinen tariflichen Lohnanspruch, wenn das Gericht sein persönliches Erscheinen angeordnet hat.

2. Die Vorschrift des § 616 Abs. 1 BGB ist für den Bereich der Wahrnehmung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten, insbesondere der Wahrnehmung amtlicher Termine, durch die tarifliche Regelungen des § 29 Abs. 1 Nr. 1 BMT-G abbedungen werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 4. September 1985

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. September 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Roeper und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Scholz und Schmalz für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 22. Februar 1983 - 4 Sa 1883/82 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Tatbestand:

Der Kläger ist bei der beklagten Stadt als gewerblicher Arbeiter beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft beiderseitiger Organisationszugehörigkeit der Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) Anwendung.

Der Kläger fordert von der Beklagten Zahlung seines Lohnes für die Dauer seiner Arbeitsverhinderung durch Wahrnehmung eines Arbeitsgerichtstermins in eigener Sache. Er stützt den Klageanspruch auf § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d BMT-G. Die Vorschrift lautet:

§ 29

Lohnfortzahlung bei persönlicher
Arbeitsverhinderung

- (1) In den nachstehenden Fällen, in denen der Arbeiter für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert ist, wird er, soweit nicht die Erledigung außerhalb der Arbeitszeit, z.B. durch Dienstaustausch, vorgenommen werden kann, gegen entsprechenden Nachweis unter Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt:
1. Zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht für die Dauer der unumgänglichen Abwesenheit
 - a) zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechts sowie zur Beteiligung an Wahlausschüssen,
 - b) zur Ausübung öffentlicher Ehrenämter,
 - c) zur Teilnahme an Wahlen der Organe der Sozialversicherung oder ähnlicher öffentlicher Einrichtungen,



- 3 -

- d) zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten des Arbeiters veranlaßt sind,
- e) bei Heranziehung zum Feuerlöschdienst, Wasserwehr- oder Deichdienst ..., zum Dienst im Katastrophenschutz sowie zum freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses,
- f) bei Heranziehung zur Bestattung von Verstorbenen, soweit sich die Verpflichtung aus der Ortssatzung ergibt.

In dem zwischen den Parteien vor dem Arbeitsgericht Solingen geführten Rechtsstreit mit dem Aktenzeichen 4 Ca 241/82 war zum Gütetermin vom 7. Mai 1982 das persönliche Erscheinen des Klägers angeordnet und der Kläger persönlich geladen worden. Unter Hinweis darauf hatte der Kläger bei der Beklagten um Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung seines Lohnes gebeten. Die Beklagte hatte dem Kläger Arbeitsbefreiung bewilligt, die Fortzahlung des Lohnes aber abgelehnt.

Der Kläger meint, die Beklagte müsse ihm nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d BMT-G den Lohn für die durch die Wahrnehmung des Gerichtstermins ausgefallene Arbeitszeit in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 37,04 DM brutto zahlen, da es sich bei dem Termin nicht um eine private Angelegenheit gehandelt habe.

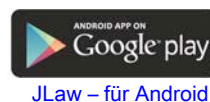
Der Kläger hat deshalb beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihm 37,04 DM brutto nebst 4 % Zinsen zu zahlen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie ist der Auffassung, der Begriff "private Angelegenheiten" in der genannten Tarifbestimmung umfasse auch die Teilnahme des Klägers am gerichtlichen Gütetermin vom 7. Mai 1982; denn der Kläger habe mit seiner damaligen Klage lediglich seine eigenen privaten Interessen verfolgt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und die Berufung zugelassen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen.

Mit seiner vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während die Beklagte die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage mit Recht abgewiesen. Für den Klageanspruch fehlt es an einer rechtlichen Grundlage. Er läßt sich weder auf § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d BMT-G noch auf sonstige Rechtsvorschriften stützen.

1. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d BMT-G hat der Arbeiter Anspruch auf Lohnzahlung für die Dauer seiner Arbeitsverhinderung zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten des Arbeiters veranlaßt sind. Der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Gütetermin vor dem Arbeitsgericht Solingen, zu dem das Gericht das persönliche Erscheinen des Klägers angeordnet hatte, war durch eine vom Kläger gegen die Beklagte erhobene Klage aus seinem Arbeitsverhältnis veranlaßt. Bei diesem Rechtsstreit handelte es sich - wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat - um eine private Angelegenheit des Klägers im Sinne der genannten Tarifvorschrift, so daß dem Kläger ein tariflicher Anspruch auf Lohnzahlung für die durch die Wahrnehmung des Gerichtstermins ausgefallene Arbeitszeit nicht zusteht.

Entgegen der Ansicht der Revision ist der tarifliche Begriff "private Angelegenheit" nicht etwa als Gegensatz zu dienstlicher oder betrieblicher Angelegenheit zu verstehen. Mit dem Begriff der privaten Angelegenheit sollen vielmehr die eigenen Belange des Arbeiters im Unterschied zu den Belangen der staatlichen Gemeinschaft gekennzeichnet werden. Das ergibt sich aus dem Zusammenhang der tariflichen Regelung und ihrem daraus zu entnehmenden Sinn und Zweck.

Die in Buchst. d des § 29 Abs. 1 Nr. 1 BMT-G angesprochene Wahrnehmung amtlicher Termine bildet nach dem Aufbau der Tarifvorschrift einen Unterfall der Wahrnehmung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten. In der Nr. 1 des § 29 Abs. 1 BMT-G heißt es einleitend, daß Arbeitsbefreiung unter Lohnzahlung zu erteilen ist zur Wahrnehmung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten. Es folgt unter den Buchst. a bis f eine Aufzählung der Fälle, die die Tarifvertragsparteien als Wahrnehmung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten angesehen wissen wollen. Der Regelung liegt ersichtlich der Gedanke zugrunde, daß derjenige, dem im Interesse der staatlichen Gemeinschaft Pflichten auferlegt sind, deren Erfüllung ihn hindert,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

seine vertragliche Arbeitsleistung zu erbringen, dadurch keine Lohnseinbußen erleiden soll. Die Inanspruchnahme gerade im Interesse der Allgemeinheit und nicht im eigenen Interesse ist also der entscheidende Grund für die hier getroffene tarifliche Lohnzahlungsregelung.

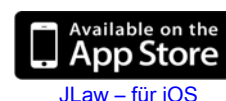
Den Gegensatz zum Allgemeininteresse bildet das eigene - private - Interesse des Einzelnen. Von daher erschließt sich der Sinn des in Buchst. d der genannten Tarifbestimmung verwendeten Begriffs der privaten Angelegenheit des Arbeiters. Der Ausdruck "privat" bezeichnet hier den Gegensatz zu "öffentlich". Die private Angelegenheit ist die eigene Angelegenheit des Einzelnen im Unterschied zu den Belangen der Allgemeinheit.

Bei diesem Verständnis des Tarifbegriffs der privaten Angelegenheit liegt die Beschränkung des Lohnzahlungsanspruchs auf Fälle der Wahrnehmung solcher amtlichen Termine, die nicht durch private Angelegenheiten des Arbeiters veranlaßt sind, in der Konsequenz des Grundgedankens der tariflichen Gesamtregelung des § 29 Abs. 1 Nr. 1 BMT-G. Ist der amtliche Termin, zu dem der Arbeiter erscheinen muß, durch seine eigene private Angelegenheit veranlaßt, dann geht es für den Arbeiter nicht mehr um die uneigennützige Pflichterfüllung im Interesse der Allgemeinheit, die es rechtfertigt, ihn zu Lasten seines - öffentlichen - Arbeitgebers vor Lohnseinbußen zu bewahren, sondern in erster Linie um die Förderung seiner eigenen Sache. Die Wahrnehmung des amtlichen Termins, auch wenn sie gerichtlich angeordnet und dadurch zur öffentlich-rechtlichen Pflicht geworden ist, dient dann letztlich nur dem eigenen privaten Interesse des Arbeiters. Für eine solche durch das eigene Interesse bedingte Arbeits-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

verhinderung soll nach dem Sinn der tariflichen Vorschrift der Arbeiter das Lohnrisiko selbst tragen und es nicht dem Arbeitgeber aufgebürdet werden.

Hiernach ist ein vom Arbeiter gegen seinen Arbeitgeber geführter arbeitsgerichtlicher Rechtsstreit eine private Angelegenheit des Arbeiters im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d BMT-G (so auch Scheuring/Lang, BMT-G II, Stand: 1. April 1985, § 29 Erl. 6; ebenso für die gleichlautende Vorschrift des § 52 Abs. 1 BAT: Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, Band I, § 52 Erl. 4; Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr, BAT, § 52 Rz 28; Uttlinger/Breier/Kiefer, BAT, Band II, § 52 Erl. 5). Deshalb scheidet ein tariflicher Lohnanspruch des Klägers für die Zeit seiner Arbeitsverhinderung durch Wahrnehmung des gerichtlichen Gütetermins aus.

2. Der Klageanspruch läßt sich auch nicht auf § 616 Abs. 1 BGB stützen. Diese gesetzliche Vorschrift, die dem Arbeitnehmer seinen Vergütungsanspruch beläßt, wenn er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird, enthält dispositives Recht. Sie kann durch vertragliche Vereinbarung und damit auch durch Tarifvertrag abbedungen und modifiziert werden (BAG 39, 321, 323 = AP Nr. 55 zu § 616 BGB mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen). Das ist hier geschehen. Die Tarifvertragsparteien wollten für den Bereich der Wahrnehmung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten in § 29 Abs. 1 Nr. 1 BMT-G ersichtlich eine abschließende und erschöpfende Regelung der Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers treffen (ebenso für die ähnliche tarifliche Regelung des § 10 MTV-TÜV: BAG Urteil vom 9. März 1983 - 4 AZR 62/80 -

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AP Nr. 60 zu § 616 BGB).

3. Schließlich steht dem Kläger in Höhe des Lohnausfalls auch kein Schadenersatzanspruch aus positiver Vertragsverletzung zu. Der Kläger hat schon die Voraussetzungen eines solchen Schadenersatzanspruchs, nämlich eine schuldhaftige Vertragsverletzung durch die Beklagte, nicht schlüssig vorgetragen. Der Umstand allein, daß die Beklagte die den Gegenstand des damaligen Rechtsstreits der Parteien bildende Änderungskündigung später zurückgenommen hat, läßt nicht den Schluß zu, die Änderungskündigung sei eine schuldhaftige Vertragsverletzung der Beklagten gewesen. Unter diesen Umständen kann es dahinstehen, ob ein derartiger Schadenersatzanspruch nicht bereits durch die Vorschrift des § 12 a Abs. 1 ArbGG ausgeschlossen wäre.

Dr. Seidensticker

Roeper

Dr. Steckhan

Dr. Scholz

Schmalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)